

**„Vorsicht Falle!“  
Häufige Fehler bei der Testamentserstellung**

**24. Mai 2019**

Rechtsanwalt Karsten Stickeler  
Fachanwalt für Erbrecht  
Dipl.Theol., Dipl.Jur.

# Mors certa hora incerta

## Der Tod ist sicher, die Stunde unsicher.

*Wer es nicht dem Zufall überlassen will, handelt verantwortungsbewusst, wenn er beizeiten seinen Nachlass regelt...*



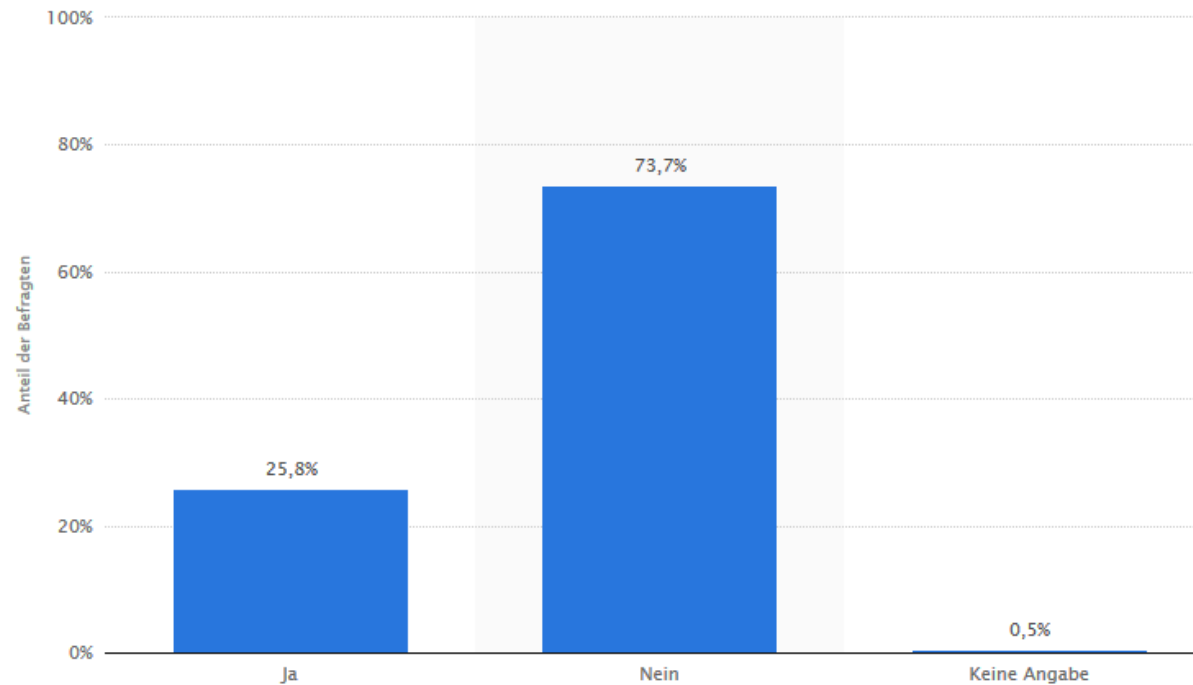
# Was erwartet Sie heute?

- A) Einleitung
- B) Testamentsgestaltung
- C) Formale Fehler
- D) Inhaltliche Fehler
- E) Praktische Fehler

# A. Einleitung

Bei einer Befragung des statistischen Bundesamtes gaben nur ca. 25 % der befragten Personen an, ein Testament errichtet zu haben.

Haben Sie ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag geschlossen?



Weitere Informationen:  
[Kostenlosen Basis-Account freischalten](#)

Quelle:  
[Kostenlosen Basis-Account freischalten](#)  
© Statista 2014

# B) Testamentsgestaltung

- Hand- /Privatschriftliches Testament
  - Form: komplett handschriftlich, vollständig eigenhändig, Ort, Datum und Unterschrift
  - Gemeinschaftliches Testament/Berliner Testament: Ein Ehepartner schreibt, beide unterschreiben
- Notarielles Testament
  - Niederschrift bei einem Notar
  - Öffentliches Testament, Erbschein unnötig

# C) Formale Fehler

1. Verstoß gegen gesetzliche Formvorschriften
  - a) Eigenhändiges Testament

## § 2247 Eigenhändiges Testament

- (1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine **eigenhändig geschriebene und unterschriebene** Erklärung errichten.
- (2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher **Zeit** (Tag, Monat und Jahr) und an welchem **Ort** er sie niedergeschrieben hat.
- (3) Die Unterschrift soll den **Vornamen** und den **Familiennamen** des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.
- (4) Wer **minderjährig** ist oder **Geschriebenes nicht zu lesen** vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.
- (5) Enthält ein nach Absatz 1 errichtetes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweit treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

## **Eigenhändig:**

- Handschrift des Erblassers – vom ersten bis zum letzten Wort
  - Stützen der Hand ist erlaubt, Führen der Hand nicht
- Fehlt bei Computerausdruck, Schreibmaschine, Fotokopierer und Blaupause
- Bei teils handschriftlichem, teils gedrucktem Testament:  
Wirksamkeit des handschriftlichen Teils, wenn dieser für sich abgeschlossenen Sinn ergibt

## **Unterschrift:**

- Soll Identität des Verfassers gewährleisten
- Muss gesamte Erklärung abdecken
  - Listen etc. müssen gesondert unterzeichnet werden, so auch Ergänzungen, Änderungen
- Kürzel etc. möglich, wenn eindeutig

## **Testierwille:**

- Erblasser muss wissen, dass er ein Testament verfasst
- Kein Entwurf
- Überschrift „Testament“, „Mein letzter Wille“ etc. nicht erforderlich, aber hilfreich
- Nicht zum Verfassen des Testamentes gezwungen

## **Testierunfähigkeit**

- Minderjährige (ab 16 notarielles Testament)
- geistige oder seelische Behinderung, Bewusstseinsstörung oder Demenz
  - Bedeutung der Erklärung muss eingesehen werden können
  - Luzide Momente



## **Verstoß gegen gesetzliches Verbot oder Sittenwidrigkeit:**

- Einsetzen von Pflegepersonen
- Erbschleicherei
  - Geliebten-/Mätressentestament: nicht automatisch sittenwidrig
  - Ausnutzen der Beeinflussbarkeit: suggestible Personen
  - Ausnutzung der physischen oder psychischen Zwangslage
  - Wiederverheiraturungsklausel: Sittenwidrig, wenn zu eng gefasst
- Behindertentestament nicht sittenwidrig!

## **Bindungswirkung steht entgegen:**

- zeitlich früheres, bindendes Testament liegt vor  
Ehegattentestament, Erbvertrag
- Einseitige Testamentserrichtung nicht möglich

b) Notarielles Testament:

## **§ 2232 Öffentliches Testament**

Zur Niederschrift eines Notars wird ein Testament errichtet, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt oder ihm eine Schrift mit der Erklärung übergibt, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Der Erblasser kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben; sie braucht nicht von ihm geschrieben zu sein.

Erbvertrag:

## **§ 2276 Form**

(1) Ein Erbvertrag kann nur zur Niederschrift eines Notars bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der § 2231 Nr. 1 und der §§ 2232, 2233 sind anzuwenden; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

(2) Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

# D) Inhaltliche Fehler

## 1. Fehler bei Benennung des Erben

- Zu unbestimmt: Wer ist gemeint?
  - „Die Kirche soll erben“ – welche?
  - „Mutti soll erben“ – Leibliche Mutter? Ehefrau?
  - „Alles bekommt mein bester Freund.“ – plötzlich sehr zahlreiche Freunde
- Zu alt: Wo befindet sich die Person? Lebt/besteht sie noch?
- Ersatzerbfolge geregelt?
- Anwachsung?
  
- Ist überhaupt ein Erbe genannt?

# Mein letzter Wille

Mein Haus erhält A.

Mein Bankkonto erhält B.

Mein Auto und den Schmuck bekommt C.

*Wer ist Erbe geworden?*

# Lösung:

Wert bei Testamentserrichtung:

Haus:

400.000,00 €

Bankkonto:

10.000 €

Auto/Schmuck:

30.000 €

A = Erbe

B und C = Vermächtnisnehmer

## 2. Fehler durch Widersprüche/Unklarheiten

- häufig: Formulierungen unklar: Erbe/erbt – Vermächtnisnehmer, „Begünstigter“ etc.

„Ich vermache meinem Sohn das Haus“ – Erbe?  
Vermächtnisnehmer?

- Testament ist zu detailliert und bezieht sich lediglich auf die Situation bei Testamentserrichtung:
  - „Meinen PKW Opel Admiral erhält...“, „Meine Dresdner-Bank-Aktien soll bekommen“ etc.
- Erblasser verrechnet sich: „50 % meines Vermögens bekommt A, je 25 % B, C und D.“

Folge: Testament muss ausgelegt werden, um Erblasserwillen zu ermitteln

# Mein letzter Wille

Ich ordne folgende Vermächtnisse an:

A-Organisation	20.000,00 Euro
B-gGmbH	20.000,00 Euro
C-Verein	
D-Gesellschaft	20.000,00 Euro
C-Nachbarin	20.000,00 Euro

*Folge?*

### 3. Fehler bei Ehegattentestamenten

- Ist Bindungswirkung gewollt?
- Abänderungsmöglichkeiten?
  - Gemeinsam getroffene Schlusserbenregelung änderbar?
  - Wechselnde Lebensumstände berücksichtigt?
- Patchworkfamilie
- Pflichtteilsstrafklausel
  - Zwingend?
  - Offene Formulierung



# Folge: Auslegung erforderlich

- Gegenstand der Auslegung: Willenserklärungen des Erblassers im Testament und Erbvertrag
- Rechtlich maßgebender Inhalt muss ermittelt werden
- Erblasserwille ist wichtigster Faktor
- Übrige Faktoren: Wortlaut, rechtliche und tatsächliche Umstände, gesetzliche Auslegungsregeln

## **Systematische Vorgehensweise:**

- Einfache bzw. erläuternde Auslegung: Erforschung vom Standpunkt und vom Verständnis des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung
- Mutmaßlicher Wille: wirklicher Wille des Erblassers bei Errichtung
- Ergänzende Auslegung: Lücken werden durch hypothetischen Erblasserwillen geschlossen – was hätte er verfügt?
- Wohlwollende Auslegung: Erfolg des vom Erblasser Gewollten, § 2084 BGB – Auslegung zugunsten der Wirksamkeit
- Tatsächliche Vermutungen: hohe Wahrscheinlichkeit von Lebenserfahrung
- Gesetzliche Auslegungsregeln: zahlreiche Auslegungsregeln
- Umdeutung: Rechtsgeschäft in entsprechendes Ersatzgeschäft
- Anfechtung: bei Irrtümern

# E. Praktische Fehler Aufbewahrung?

- Hinterlegung
  - Möglich sowohl für privates als auch notarielles Testament
  - Nachlassgericht
  - Notar
  - Zentrales Testamentsregister

## Ungeeignet:

Bankschließfach, versteckt in Wohnung etc.

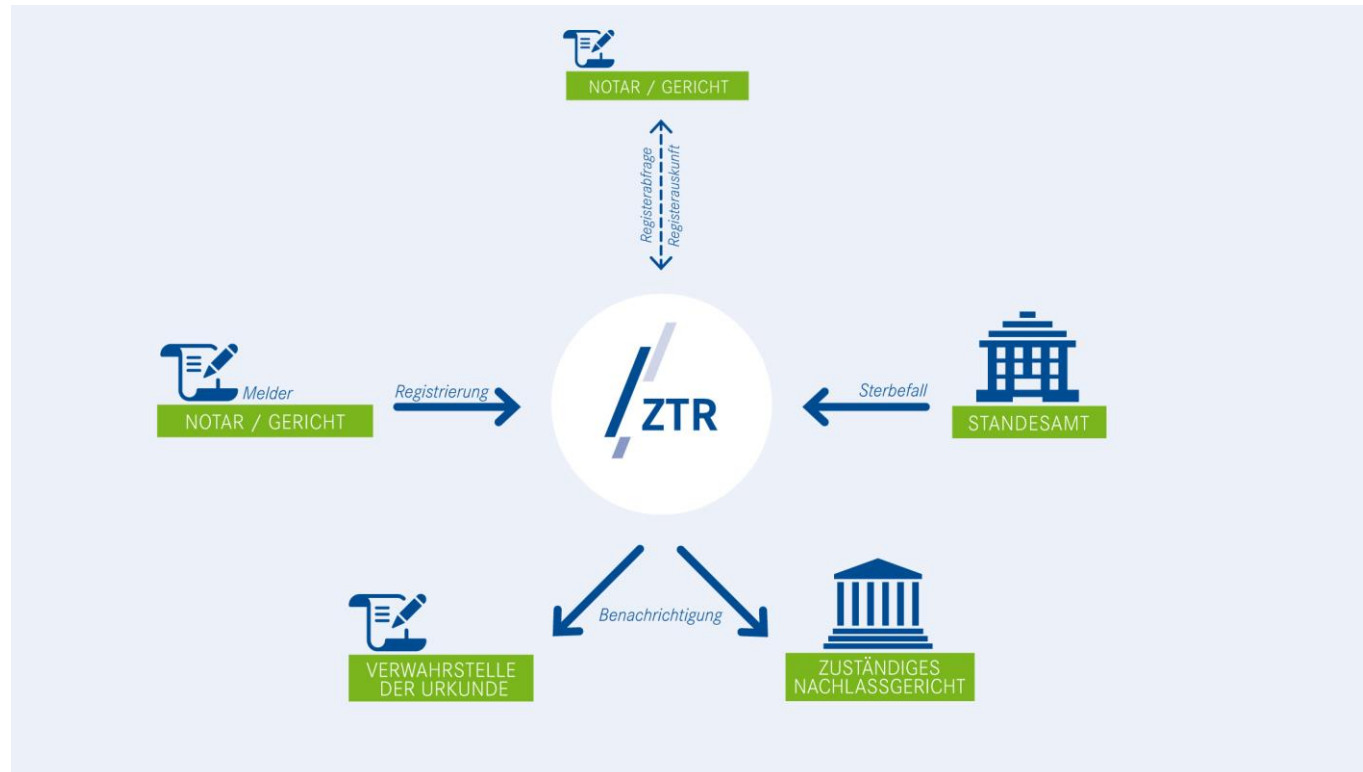
## **§ 2248 Verwahrung des eigenhändigen Testaments**

Ein nach § 2247 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen.

- Zuständigkeit: Nachlassgericht am Amtsgericht des Wohnorts
- Kosten: pauschal 75 Euro
- Formloser Antrag und Testament
- Verwahrdauer: maximal 30 Jahre, dann Ermittlung von Amts wegen

# Zentrales Testamentsregister: [www.testamentsregister.de](http://www.testamentsregister.de)

- Seit 2012 von Bundesnotarkammer geführt
- Verzeichnet alle erbfolgerrelevanten Urkunden bei Notaren und Gerichten
- Urkunden vor 2012 werden nach und nach überführt
- Kosten 15 bzw. 18 Euro



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## ■ POTTHAST RECHTSANWÄLTE

Kanzlei für Erbrecht, Verwaltungs- und Versicherungsrecht



Wir sind für Sie da!

Potthast Rechtsanwälte  
Komödienstraße 56-58  
50667 Köln  
Telefon: 0221 99 22 46 - 0  
Fax: 0221 99 22 46 - 99  
[info@kanzlei-potthast.de](mailto:info@kanzlei-potthast.de)  
[www.kanzlei-potthast.de](http://www.kanzlei-potthast.de)  
Öffnungszeiten:  
Mo - Fr: 09:00-13:00 Uhr und  
14:00-17:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung